Bebauungsplan "Ortsmitte Dorf im Bohnental"

Gemeinde Schmelz / Gemeindebezirk Dorf im Bohnental

Teil A: Planzeichnung

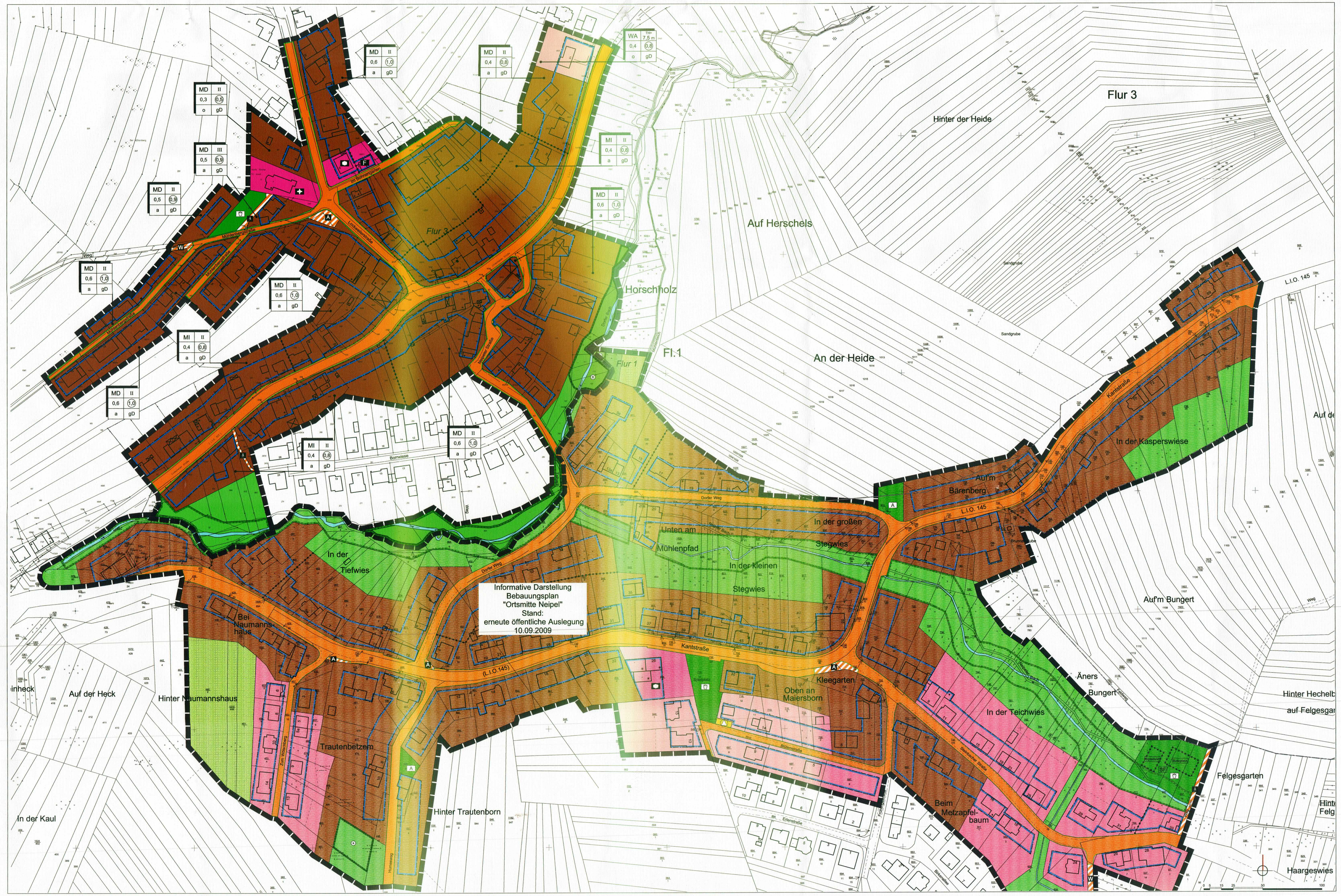

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

Zeichen	Erläuterung
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MD	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zeichen	Erläuterung
0,4	Grundflächenzahl
(0,5)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Zeichen	Erläuterung
o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise
	Baugrenze

Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

F – Feuerwehr

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

A – Aufenthaltsfläche

Fußgängerbereich

W – Wirtschaftsweg

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

(B) geschützter Biotop gem. § 22 SNG

Sonstige Planzeichen

gD – geneigtes Dach

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nutzungsschablone:

MI	II
0,6	(0,8)
a	gD

Art der Baulichen Nutzung	Zulässige Zahl der Vollgeschosse / Traufhöhe
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform

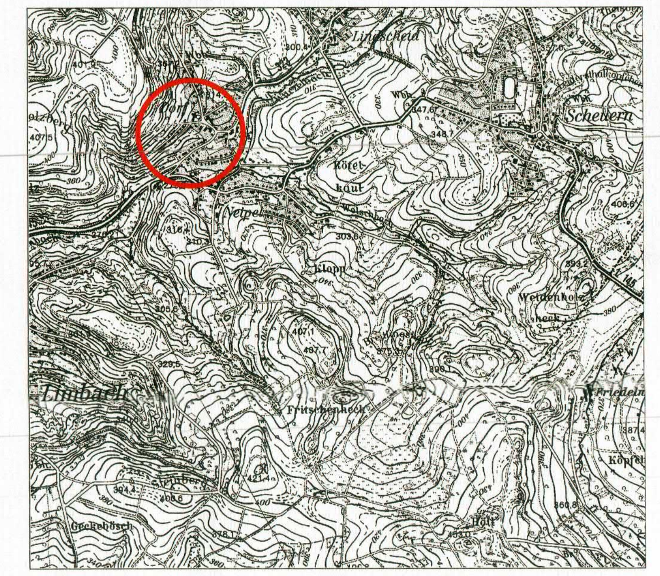

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 1000	THO-BP-NEIPEL-DORF	1350 x 840 mm

Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	15.10.2009	Dipl. -Ing. Matthias Zimmer Dipl. -Geogr. Ilka Minnerath

Gemeinde Schmelz
Gemeindebezirk Dorf im Bohnental

Bebauungsplan "Ortsmitte Dorf im Bohnental"
Teil A - Planzeichnung

ARGUS concept — Ein Unternehmen der uncopa
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com

Bebauungsplan "Ortsmitte Dorf im Bohnental"
Gemeinde Schmelz / Gemeindebezirk Dorf im Bohnental

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Teile des Planungsgebiets werden gemäß § 5 BauNVO als **Dorfgebiet (MD)** festgesetzt.

Zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen: gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst allgemein zulässigen

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
  nur ausnahmsweise zulässig.

Nicht zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird die sonst vorgesehen Ausnahme:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauGB,
  nicht Bestandteil des Bebauungsplans

Teile des Planungsgebiets werden gemäß § 6 BauNVO als **Mischgebiet (MI)** festgesetzt.

Zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen: gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst allgemein zulässigen

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
  nur ausnahmsweise zulässig.

Nicht zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die sonst allgemein zulässigen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
  nicht zulässig.

Teile des Planungsgebiets werden gemäß § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt.

Zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwersbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen: gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässige Arten von Nutzungen: gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die sonst vorgesehenen Ausnahmen:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
  nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO):
  siehe Plan

Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 50% zulässig.

- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO):
  siehe Plan
- Maximale Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO):
  siehe Plan
- Maximale Traufhöhe (§§ 16, 20 BauNVO)
  siehe Plan
  als Traufe wird die Schnittlinie zwischen aufgehendem Mauerwerk und untere Dachhaut bestimmt. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe ist die Oberkante Straßenbelag der angrenzenden Lindscheider Straße. Die Höhe wird gemessen in der Mitte der Wand, senkrecht zur Straßenachse.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans offene oder abweichende Bauweise festgesetzt.
siehe Plan

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet.
Es sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

In der abweichenden Bauweise ist eine ein-, oder beidseitige Grenzbebauung zulässig. Es sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

Die überbaubaren Flächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO) bestimmt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen (bis 1,0 m) kann gestattet werden.

4. Flächen für Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.
Ausnahmsweise sind Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie eine direkte Verbindung zum Hauptbaukörper aufweisen bis zur maximalen Bautiefe von 18 m oder im seitlichen Grenzabstand bis zur maximalen Bautiefe von 18 m stehen oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits bestanden oder an Stelle einer bestehenden Garage oder eines bestehenden Carports errichtet werden.
Stellplätze und Zufahrten sind grundsätzlich im gesamten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, insbesondere auch Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, sind in allen festgesetzten Baugebieten im Rahmen der jeweiligen Eigenart der Baugebiete auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Flächen für den Gemeindebedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung werden Flächen für den Gemeinbedarf für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

6. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind pro Wohngebäude maximal 6 Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Straßenflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
In Teilbereichen werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen: Aufenthaltsbereich, Fußweg und Wirtschaftsweg festgesetzt.

8. Öffentliche und Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung werden die, den im Plangebiet liegenden Bach begleitenden Flächen als private Grünflächen festgesetzt.
In der Mühlenbergstraße wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften nach LBO des Saarlandes

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO Saarland)

1. Gestaltung der Hauptgebäude
(§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von mehr als 25° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen und Garagen können auch mit Dächern von geringerer Neigung oder Flachdächern versehen werden.
Als Dachaufbauten sind Schlepp-, Satteldach- und Walmdachgauben zulässig. Der Abstand zwischen Gaube und Ortgang soll mindestens 1,5 m, die Abstände zwischen den Gauben mindestens 1,0 m betragen. Die Gliederung der Fassade ist bei der Anordnung der Gauben zu berücksichtigen.

2. Gestaltung der Werbeanlagen
(§ 85 Abs. 1 Nrn. 1,2 LBO)

Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen, für die dort untergebrachten Firmen zulässig.
Werbeanlagen dürfen eine Breite von insgesamt 2/3 der Hausbreite und zusammengenommen eine Höhe von 1/10 der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Oberkante der Gehwegfläche in der Mitte des Gehweges, nicht überschreiten.
Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. 2,5 m² pro Fassadenfläche betragen.
Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen und flächig an der Fassade zu befestigen.
Ausnahme sind kunsthandwerklich hergestellte Reklameschilder. Diese können fahnenartig an der Fassade befestigt werden.

3. Ordnungswidrigkeiten
(§ 87 LBO)

Gemäß § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250.000,- € geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).

Hinweise

Regenwasser

Die Sammlung des auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Regenwassers in Zisternen wird empfohlen.

Bodendenkmäler

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der Anzeigepflicht bei Bodenfunden (§ 12 SDSchG) wird besonders hingewiesen.

Munitionsfunde

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtvorschriften vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1658 vom 1. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1903)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009, S. 7)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008, S. 278)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Dorf im Bohnental" im Ortsteil Dorf im Bohnental beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Dieser Beschluss wurde am 19.12.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 19.12.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz.

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2008 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 29.12.2008 bis einschließlich zum 30.01.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 19.12.2008 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2008 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2009 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
Der Bebauungsplan „Ortsmitte Dorf im Bohnental" wurde in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2009 vom Rat der Gemeinde Schmelz als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans „Ortsmitte Dorf im Bohnental" wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Schmelz, den 30. 10. 2009

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 06.11.2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Schmelz, den 09. 11. 2009

Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)

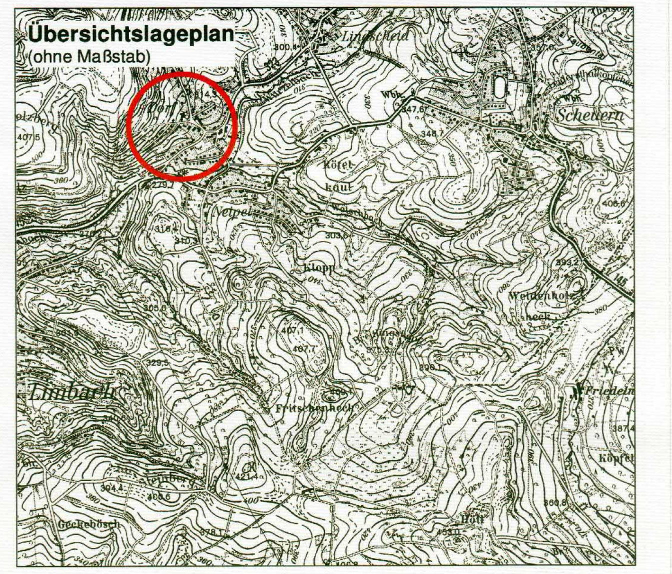

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 1000	THO-BP-NEIPEL-DORF	580 x 840 mm

Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	15.10.2009	Dipl. -Ing. Matthias Zimmer Dipl. -Geogr. Ilka Minnerath

Gemeinde Schmelz
Gemeindebezirk Dorf im Bohnental

Bebauungsplan "Ortsmitte Dorf im Bohnental"
Teil B - Textteil

ARGUS concept — Ein Unternehmen der uncopa
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com